

## **NSG-HA 3 – Blankes Flat**

Fundstelle: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 12 vom 15.06.1977

### **Verordnung über das Naturschutzgebiet "Blankes Flat" in der Stadt Neustadt a. Rbge., Gemarkungen Esperke und Vesbeck, Landkreis Hannover**

#### Präambel

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. SB II S. 908), zuletzt geändert durch Art. 49 d. Ges. vom 02.12.1974 (Nds. GVBl. S. 535) sowie aufgrund des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. SB II S. 911), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15.08.1975 (Nds. GVBl. S. 289), wird verordnet:

#### § 1 Naturschutzgebiet

Das "Blanke Flat" in der Stadt Neustadt a. Rbge., Gemarkungen Esperke und Vesbeck, Landkreis Hannover, ist in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang als Naturschutzgebiet am 18. Mai 1977 unter Nr. Ha 3 in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt worden.

#### § 2 Geltungsbereich

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 47,45 ha und umfasst unter Zugrundelegung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Katasterbezeichnungen folgende Flurstücke:

Gemarkung Esperke

Flur 4

164, 165, 166, 167, 168, 169/1 (teilweise), 176/1 (teilweise), 177, 180/1 (teilweise), 221 (teilweise), 232

Flur 5

59/1, 63/1 (teilweise), 67/1 (teilweise)

Gemarkung Vesbeck

Flur 1

151/13 (teilweise), 19/1 (teilweise), 101, 27, 28

Es wird unter Zugrundelegung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Katasterbezeichnungen wie folgt begrenzt:

Im Norden:

Beginnend an der nördlichen Grenze des Flurstückes 180/1 der Flur 4 Gemarkung Esperke (100 m westlich der Nordwestecke des Flurstücks 168), entlang dieser Flurstücksgrenze sowie der nördlichen Grenzen der Flurstücke 168 und 165 der gleichen Flur in östlicher

Richtung bis zum Flurstück 164 Flur 4. Entlang der West-, dann der Nordgrenze dieses Flurstückes in östlicher Richtung, weiter 130 m entlang der Nordostgrenze des gleichen Flurstückes in südöstlicher Richtung; von hier über den Weg Flurstück 221 Flur 4 in nordöstlicher Richtung springend; von hier weiter entlang der nordöstlichen Waldgrenze der Flurstücke 67/1 und 63/1 der Flur 5 Gemarkung Esperke in südöstlicher Richtung bis zur Südostecke des Flurstücks 63/1 Flur 5, von hier weiter in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Flurstückes 59/1 Flur 5 bis zu dessen Nordostecke.

Im Osten:

Entlang der Ostgrenze des Flurstückes 59/1 Flur 5 Gemarkung Esperke bis zur Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Vesbeck.

Im Süden:

Entlang der Gemarkungsgrenze in nordwestlicher Richtung bis zum Flurstück 28 Flur 1 Gemarkung Vesbeck; entlang der Südostgrenzen der Flurstücke 28, 27, 101, und 19/1 Flur 1 in südwestlicher Richtung bis zum Flurstück 25/1 Flur 1; entlang der Nordostgrenze dieses Flurstückes in nordwestlicher Richtung, über die Flurstücksgrenze hinaus weiter in gerader Verlängerung dieser Flurstücksgrenze in nordwestlicher Richtung durch die Flurstücke 19/1 und 151/13 Flur 1 zur Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Esperke.

Im Westen:

In gerader Linie im Abstand von 100 m parallel zur Westgrenze des Flurstücks 168, Flur 4, Gemarkung Esperke, bis zur Südgrenze des Flurstücks 177, in nordwestlicher Richtung durch die Flurstücke 169/1, 176/1, Flur 4, Gemarkung Esperke; in westlicher Richtung entlang der Südgrenze des Flurstücks 177; weiter entlang der Westgrenze und Nordgrenze dieses Flurstücks bis zu einem Punkt, der 100 m westlich der Westgrenze des Flurstücks 168 liegt sowie in gerader Linie im Abstand von 100 m parallel zur Westgrenze des Flurstücks 168 durch das Flurstück 180/1 zum Ausgangspunkt zurück.

- (2) Das Schutzgebiet ist in einer Karte (M 1 : 5000) durch eine Punktreihe umgrenzt. Die äußere Kante der Punktreihe bildet die Grenze des Schutzgebietes. Die Flurstücke im Schutzgebiet sowie deren Eigentümer sind in einem besonderen Verzeichnis (Flurstücksverzeichnis) aufgeführt.

Die Karte und das Flurstücksverzeichnis sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Karte und des Flurstücksverzeichnisses befinden sich beim Nieders.

Landesverwaltungsamt - Naturschutz, Landschaftspflege und Vogelschutz - in Hannover, beim Regierungspräsidenten in Hannover, beim Niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Hannover sowie beim Verband Großraum Hannover in Hannover.

### § 3 Verbote

- (1) Im Bereich des Schutzgebietes dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die geeignet sind, eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur, insbesondere der Pflanzen, Vogel- und übrigen Tierwelt, der Wasser- und Nährstoffverhältnisse und der Oberflächengestalt des Bodens herbeizuführen.
- (2) Es ist, vorbehaltlich der in § 5 getroffenen Regelung, deshalb insbesondere verboten:
- a) wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen, die Pflanzendecke abzubrennen oder durch chemische Stoffe zu schädigen,
  - b) Waldbestände sowie Gebüsche und Gehölze außerhalb der geschlossenen Waldflächen kahlzuschlagen oder zu roden, Heide und Moorflächen oder Magerrasen aufzuforsten,

- c) freilebenden Tieren nachzustellen; sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- d) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- e) Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen, Teiche anzulegen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe, Wasserflächen und Moorbildungen auf andere Weise zu verändern,
- f) die gekennzeichneten Wege zu verlassen, zu reiten, das Gebiet mit Motorfahrzeugen zu befahren, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen, zu zelten, zu lagern, zu baden, zu parken, Wohnwagen aufzustellen oder Fahrzeuge zu waschen,
- g) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
- h) bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Verkehrsanlagen und Militärische Anlagen) sowie Einfriedungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern,
- i) Hunde frei laufen zu lassen,
- k) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen,
- l) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art, Modellflugzeuge u. ä.),
- m) die Landschaft, insbesondere die Moor- und Wasserflächen, zu verunreinigen oder mit Nährstoffen anzureichern.

#### § 4 Duldung

- (1) Zur Beseitigung von Veränderungen oder Beeinträchtigungen haben die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen zu dulden, soweit ihnen dadurch keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen.
- (2) Wer entgegen dem Verbot nach § 3 Handlungen vornimmt, hat die hierdurch eingetretenen Veränderungen oder Beeinträchtigungen i. S. des § 3 Abs. 1 auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde durch Wiederherstellung des alten Zustandes oder auf andere Weise auf seine Kosten zu beseitigen oder auszugleichen.

#### § 5 Freistellung

Unberührt von den entgegenstehenden Vorschriften des § 3 bleibt die bisherige Nutzung in der bisher üblichen Weise, insbesondere

- a) die ordnungsmäßige wirtschaftliche Nutzung auf den bisher genutzten Flächen und in der bisher üblichen Weise; Weidezäune, Weidehütten, Melkstände oder Brunnen dürfen errichtet werden, soweit sie landwirtschaftlichen Zwecken dienen;
- b) die ordnungsmäßige plenterwaldartige Nutzung der Wald- und Gehölzbestände;
- c) die Instandhaltung der Wirtschaftswege;

- d) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
- e) das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, soweit dies für die Bewirtschaftung ihrer Nutzflächen erforderlich ist;
- f) Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung des Gebietes und seiner landschaftlichen Eigenart.

#### § 6 Ausnahmen

- (1) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung vom Regierungspräsidenten in Hannover zugelassen werden, soweit das beabsichtigte Vorhaben keine Veränderungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des § 3 bewirkt.
- (2) Ausnahmen können unter Auflagen und Bedingungen zugelassen werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich von in § 3 genannten Veränderungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzen nicht etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

#### § 7 Verstöße

- (1) Wer vorsätzlich entgegen dem Verbot des § 16 Reichsnaturschutzgesetz (RNG) ohne die erforderliche Genehmigung Veränderungen im Naturschutzgebiet vornimmt, wird gemäß § 21 Nr. 1 RNG mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, soweit nicht eine schärfere Strafbestimmung anzuwenden ist. Die fahrlässige Zuwiderhandlung wird gemäß § 21 a Abs. 1 Nr. 1 RNG als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Ferner handelt gem. § 21 a Abs. 1 Nr. 3 RNG ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 dieser Verordnung genannten Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,-- DM geahndet werden.

- (2) Sachen, die durch eine Straftat nach § 21 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 a Reichsnaturschutzgesetz erlangt sind, können eingezogen werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen aufgrund sonstiger Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Blankes Flat und Umgebung" vom 27.02.1930 (Regierungsamtsblatt Hannover S. 49 - 50) sowie die Verordnung vom 07.10.1936 (Regierungsamtsblatt Hannover S. 176) - soweit sie das Naturschutzgebiet "Blankes Flat und Umgebung" betrifft - außer Kraft.

109—22222/Ha 3

Hannover, den 18.05.1977

Der Regierungspräsident  
in Hannover  
In Vertretung  
Wälzholz